

Statuten

des Zweckverbands

Spitex

Neftenbach-Pfungen-Dättlikon

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Bestand und Zweck	
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
2.2.2.	Volksinitiative	
Art. 12	Volksinitiative	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Beschlussfassung	7
2.4.	Die Betriebskommission	
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	8
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	9
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Geschäftsleitung	
Art. 24	Zusammensetzung	10
Art. 25	Aufgaben und Befugnisse	10
2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 26	Zusammensetzung	10
Art. 27	Aufgaben	10
Art. 28	Beschlussfassung	11
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	11
Art. 30	Prüfungsfristen	11

2.7.	Prüfstelle	
Art. 31	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 32	Einsetzen der Prüfstelle	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 33	Anstellungsbedingungen	12
Art. 34	Öffentliches Beschaffungswesen	12
4.	Verbandshaushalt	
Art. 35	Finanzhaushalt	12
Art. 36	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 37	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 38	Eigentum	12
Art. 39	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 40	Aufsicht	13
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 42	Austritt	13
Art. 43	Auflösung	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 44	Einführung eigener Haushalt	14
Art. 45	Inkrafttreten	14
Anhang		
	Finanzkompetenzen (Zusammenfassung)	16

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Neftenbach, Pfungen und Dättlikon bilden unter dem Namen „Zweckverband Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pfungen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erfüllt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden die gemäss dem kantonalen Pflegegesetz den Gemeinden übertragenen spitalexternen Aufgaben im medizinischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinn.

²Der Zweckverband ist Bestandteil der Pflegekonzepte der Verbandsgemeinden.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und darunter fallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die von den Gemeinden in die Betriebskommission abgeordneten Mitglieder sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden nach den Entschädigungsverordnungen ihrer Gemeinde entschädigt.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;

2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die das obligatorische Referendum unterstützen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴Die Initiative ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000 bis Fr. 100'000;

2. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Verbands;
8. die Genehmigung der strategischen Planung;
9. die Festlegung der Fälligkeit von Kostenbeiträgen der Verbandsgemeinden, soweit sie sich nicht bereits aus den Zweckverbandsstatuten ergibt.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

¹Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

²Ist die Aktuarin oder der Aktuar nicht Mitglied der Betriebskommission, hat sie oder er beratende Stimme.

³Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Pfungen regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Anstellung der Geschäftsleitung und der Erlass des für sie geltenden Stellenbeschreibs;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Vorbereitung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Schaffung neuer Stellen, die Festsetzung von Stellenplänen und die Einreihung der Stellen im Einreihungsplan;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung;
8. die Festsetzung der Taxordnung, unter Vorbehalt von Tarifvorgaben im Bereich der obligatorischen Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes sowie den Vorgaben des kantonalen Rechts.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung des Budgets und die Antragstellung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000 bis Fr. 15'000 und bis insgesamt Fr. 45'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000 bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr;
5. die Aufnahme von Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität;
6. die Verwaltung des Verbandsvermögens.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 30'000.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, der Geschäftsleitung oder an einzelne Personen zur Vorbereitung und selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsleitung ein.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Geschäftsleitung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung wird von der Leitung Pflege und der Leitung Hauswirtschaft/Administration wahrgenommen. Sie wird von der Betriebskommission angestellt.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist für die ausführende Geschäftsabwicklung verantwortlich. Ihr stehen im Weiteren zu:

1. die Antragstellung an die Betriebskommission;
2. die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen im Budget enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;
3. die Bewilligung von neuen im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr sowie von neuen im Budget nicht enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 6'000 pro Jahr;
4. die Berichterstattung an die Betriebskommission;
5. der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen der Betriebskommission;
6. der Erlass von spitex-internen Dienstvorschriften, die nicht in der Personalverordnung geregelt sind und soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
7. die Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderats der Sitzgemeinde Pfungen.

Art. 27 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag, der Bestandteil der jeweiligen Weisung ist.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe der in den einzelnen Verbandsgemeinden geleisteten Stunden getragen.

²Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden nach dem gleichen Kostenverteiler gutgeschrieben.

³Der Zweckverband kann aufgrund des Budgets Vorschüsse einfordern.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

²Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile und Beiträge.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

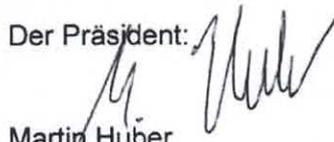
²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. Dezember 2012 aufgehoben.

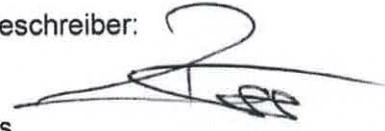
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Neftenbach, 19. November 2017

Der Präsident:

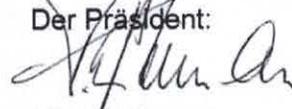

Martin Huber

Der Gemeindeschreiber:

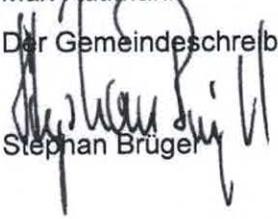

Hannes Friess

Pfungen, 23. November 2017

Der Präsident:

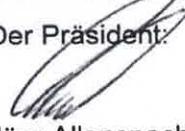

Max Rütimann

Der Gemeindeschreiber:

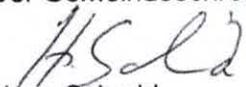

Stephan Brüger

Dättlikon, 7. Dezember 2017

Der Präsident:


Jürg Allenspach

Der Gemeindeschreiber:


Hans Schmid

Durch den Regierungsrat am 22. August 2018 mit Beschluss Nr. 741 genehmigt.